

## Impfungen außerhalb der Praxis

Gemäß § 17 Abs. 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung) ist die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die Ärztekammer auf Antrag des Arztes von der Verpflichtung nach Abs. 1 [Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit in der Niederlassung] Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.

### Voraussetzungen

Einige Anträge bezogen sich zurückliegend auf die Durchführung von Terminen zu Schutzimpfungen außerhalb der Niederlassung, zum Beispiel in einem Jobcenter oder Standorten der Gesetzlichen Krankenkassen. Die Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind nach Infektionsschutzgesetz berechtigt, Impfungen im Rahmen von öffentlichen Terminen anzubieten. Bei allen Impfterminen ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) einschließlich der Empfehlungen E 1 bis E 12 zu berücksichtigen. Dies bedeutet natürlich auch, dass bei allen Impfungen

entsprechende räumliche und hygienische Voraussetzungen vorhanden sein müssen.

### Kosten

Abschnitt B VwV Schutzimpfungen ist zu entnehmen, dass aufgrund von § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt wird, dass die Gesundheitsämter in öffentlichen Terminen unentgeltlich Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme durchführen. Unentgeltlich bedeutet hier, dass dem Bürger keine Kosten entstehen. Im § 69 Abs. 1 IfSG ist festgelegt, dass diese Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. § 20 d Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) regelt die Kostenübernahme für alle Impfungen gemäß Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V für gesetzlich Versicherte. Bei Privatkrankenversicherten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kostenübernahme dieser Leistungen vertraglich vereinbart wurde und üblicherweise eine Rechnung zu stellen ist. Bei beruflicher Indikation ist der Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet.

### Antragstellung

Antragsteller verwiesen wir deshalb zunächst darauf, dass die Ärzte im

Öffentlichen Gesundheitsdienst Impfungen im Rahmen der aufsuchenden Gesundheitsversorgung vornehmen und den niedergelassenen Ärzten eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Aufgrund entsprechender Rückäußerung hat der Ausschuss Berufsrecht den Eindruck gewonnen, dass es den Gesundheitsämtern im Freistaat Sachsen nicht immer möglich ist, gemäß der Verwaltungsvorschrift Impftermine in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Daher erschien es ihm unverzichtbar, niedergelassenen Ärzten auch außerhalb ihrer Praxis zu gestatten, Schutzimpftermine durchzuführen.

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat nunmehr den Beschluss gefasst, im Interesse einer Erhöhung der Durchimpfungsrate der Bevölkerung niedergelassenen Ärzten Impftermine außerhalb der eigenen Praxis zu gestatten, wenn vorher das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt angehört worden ist. Sofern das zuständige Gesundheitsamt einverstanden ist, würde dem jeweils antragstellenden niedergelassenen Arzt im Landkreis die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung an einem konkreten Ort für die aktuelle Impfsaison erteilt werden.

Anträge können schriftlich bei der Sächsischen Landesärztekammer, Rechtsabteilung, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, oder per E-Mail unter „ra@slaek.de“ eingereicht werden.

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung